



Benutzungsordnung für den Grillplatz der Gemeinde Kleinostheim

vom 16.07.2007

Beschluss des Hauptverwaltungsausschusses vom 14. Mai 2007
amtliche Bekanntmachung in den „Kleinostheimer
Mitteilungen“ Nr. 29 vom 20. Juli 2007
in Kraft getreten am 21. Juli 2007

Beschluss des Hauptverwaltungsausschusses vom 19.07.2010
amtliche Bekanntmachung in den „Kleinostheimer
Mitteilungen“ Nr. 30/31 vom 30.07.2010
in Kraft getreten am 30.07.2010

Beschluss des Hauptverwaltungsausschusses vom 09.02.2012
zur Änderung in § 3 Abs. 8 und § 7 Nr. 3
amtliche Bekanntmachung in den „Kleinostheimer
Mitteilungen“ Nr. 11 vom 16.03.2012
in Kraft getreten am 16.03.2012

Beschluss des Hauptverwaltungsausschusses vom 12.02.2019
zur Änderung in § 7 Nrn. 1 - 3
amtliche Bekanntmachung im „Mitteilungsblatt Kleinostheim“
Nr. 13 vom 29.03.2019
in Kraft getreten am 29.03.2019

Benutzungsordnung für den Grillplatz der Gemeinde Kleinostheim

§ 1

Inhalt der Benutzungsordnung

- (1) Diese Benutzungsordnung regelt die Benutzung des gemeindeeigenen Grillplatzes am Mittelweg.
- (2) Zum Grillplatz gehören die Einrichtungen Pavillon, Feuerstelle mit Schwenkgrill, Tische und Bänke sowie eine Toilettenanlage mit Wasser- und Stromentnahmestelle.

§ 2

Benutzung des Grillplatzes

- (1) Der Grillplatz dient nichtkommerziellen, kulturellen und gesellschaftlichen Zwecken von Vereinen, Organisationen, Gruppen und Personen, vorrangig der Gemeinde Kleinostheim. An auswärtige Vereine, Organisationen, Gruppen und Personen erfolgt eine Überlassung nur dann, wenn die Interessen der Gemeinde Kleinostheim nicht entgegenstehen.
- (2) Die Gemeinde Kleinostheim ist berechtigt bei drohender Gefahr (z. B. Brandgefahr) die Benutzungserlaubnis zu widerrufen.

§ 3

Auflagen und Bedingungen

- (1) Jede Benutzung des Grillplatzes durch Dritte setzt den vorherigen Abschluss einer schriftlichen Überlassungsvereinbarung mit der Gemeinde Kleinostheim voraus. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (2) Die Gemeinde Kleinostheim behält sich das Recht vor, den Grillplatz für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter jederzeit in Anspruch zu nehmen.
- (3) Funkenflug durch die Feuerstelle ist zu verhindern. Die Feuerstelle darf nur mit Holzkohle befeuert werden. Die Holzkohle zur Benutzung der Feuerstelle ist vom Veranstalter selbst zu besorgen. Grillen bzw. entfachen von Feuer ist nur an der dafür vorgesehenen Feuerstelle erlaubt. Beim Verlassen des Grillplatzes ist aus Sicherheitsgründen die Glut in der Feuerstelle zu löschen. Die Asche ist mitzunehmen.
- (4) Das Abbrennen von Feuerwerken ist untersagt.
- (5) Verbrauchsmittel sind vom Nutzer mitzubringen.
- (6) Der Grillplatz ist in sauberem Zustand zu verlassen. Hierzu gehört insbesondere die ordnungsgemäße Beseitigung des angefallenen Mülls, die Mitnahme der restlichen Holzkohle, sowie die zwingende Benutzung und Reinigung der Toilettenanlage. Ebenfalls ist zu beachten, dass der Rost des Schwenkgrills gereinigt wird und beim Verlassen hochgeklappt und verschlossen ist. Sollten der Gemeinde Kleinostheim für Reinigungs- und Beseitigungsarbeiten Kosten entstehen, werden diese von der Kautions einbehalten, bzw. dem Nutzer in Rechnung gestellt.

- (7) Die Stromentnahme darf nur über die vorgesehenen Entnahmestellen und nur über dafür geeignete Spannungsträger erfolgen.
- (8) Akustische Geräte sind so zu betreiben, dass Lärmbelästigungen auszuschließen sind. Ab 23.00 Uhr dürfen zur Wahrung der Nachtruhe keine akustischen Geräte mehr betrieben werden.
- (9) Der Zugang zum Grillplatz darf durch die Veranstaltung nicht beeinträchtigt werden. Die Fahrbahn des Mittelweges ist für den Verkehr freizuhalten.
- (10) Zelten und Übernachten ist auf dem Grillplatz nicht erlaubt.
- (11) Das Parken von Fahrzeugen ist nur auf dafür vorgesehenen Parkplätzen erlaubt. Das Parken auf dem Grillplatz ist untersagt.

§ 4 Aufsicht

Die Aufsicht über den Grillplatz obliegt der Gemeinde Kleinostheim. Die Kontrolle über die Sauberkeit des Platzes erfolgt am Tag nach der Veranstaltung. Den Anordnungen der von der Gemeinde Kleinostheim beauftragten Personen bezüglich der Einhaltung der Benutzungsordnung und der sonstigen, für den Einzelfall getroffenen Anordnungen, ist Folge zu leisten.

§ 5 Haftung

- (1) Die Gemeinde Kleinostheim überlässt dem Veranstalter den Grillplatz auf eigene Gefahr. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Einrichtung vor deren Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Der Veranstalter muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Kleinostheim an der überlassenen Einrichtung, den Geräten und Zugangswegen entstehen.
- (3) Der Veranstalter stellt die Gemeinde Kleinostheim von etwaigen Haftungsansprüchen frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung des Grillplatzes in Kleinostheim entstehen.
- (4) Die Haftung der Gemeinde Kleinostheim, als Eigentümerin des Grillplatzes für den sicheren Zustand der Einrichtungen, bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

§ 6 Sonstiges

- (1) Die Gemeinde Kleinostheim behält sich das Recht vor, im Einzelfall besondere Anordnungen zu treffen.
- (2) Ein erheblicher Verstoß gegen die Grillplatzordnung und den Benutzungsvertrag kann zu sofortiger Auflösung des Benutzungsvertrages führen. Der Veranstalter/Mieter kann in einem solchen Falle keine Erstattungsansprüche (entgangener Gewinn, Kostenerstattung für Aufwand, usw.) gegenüber der Gemeinde Kleinostheim geltend machen. Die Gemeinde Kleinostheim kann bei einem erheblichen Verstoß gegen den Benutzungsvertrag eine Vertragsstrafe bis zu 500,00 EUR vom Veranstalter/Mieter fordern.

- (3) Die Grillplatzordnung ist Bestandteil des Benutzungsvertrages. Die Nichteinhaltung der Grillplatzordnung und des Benutzungsvertrages, auch nur in einzelnen Punkten, kann zu einem Platzverweis führen.

§ 7 Kosten

Für die Benutzung des Grillplatzes erhebt die Gemeinde Kleinostheim folgende Gebühren:

1. Die Gebühr für die Nutzung des Grillplatzes durch Kleinostheimer Bürger beträgt 40,00 EUR.
2. Die Gebühr für die Nutzung des Grillplatzes durch andere beträgt 50,00 EUR.
3. Die Verbrauchspauschale für die Entnahme von Wasser und Strom beträgt 5,00 EUR.
4. Für die Benutzung des Grillplatzes ist eine Kautions in Höhe von 150,00 EUR zu hinterlegen.
5. Die Benutzungsgebühren und die Verbrauchspauschale entstehen mit der Antragstellung auf Benutzung des Grillplatzes und sind mit Abschluss der Überlassungsvereinbarung zu bezahlen. Sie werden unabhängig davon fällig ob der Antragsteller von dem Benutzungsvertrag Gebrauch macht oder nicht. Dies gilt auch für den Fall, dass der Antragsteller aus witterungsbedingten oder sonstigen von der Gemeinde Kleinostheim nicht zu vertretenden Gründen den Grillplatz nicht nutzt oder nicht nutzen kann. Die Rückerstattung erfolgt nur in den Fällen, in denen die Gemeinde Kleinostheim die erteilte Benutzungserlaubnis widerruft.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Grillplatzordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grillplatzordnung vom 01.07.2002 außer Kraft.

GEMEINDE KLEINOSTHEIM

Kleinostheim, 16.07.2007

Hubert Pfannmüller
2. Bürgermeister